

Einige Daten und Fakten zur Entstehung des Amateurfunkgesetzes (AFuG) vom 14. März 1949

Fritz Kirchner, DJ2NL, Huestr. 108, 4600 Dortmund-Gartenstadt

In der Proklamation Nr. 7 der US-Militärregierung und der Verordnung Nr. 126 der britischen Militärregierung ist mit Artikel III Ziffer 1 dem damaligen „Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ die Ermächtigung erteilt worden, Gesetze – soweit sie den Anordnungen der beiden Militärregierungen nicht entgegenstanden – für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet (britische und amerikanische Zone, auch Bizone genannt) zu erlassen.

Durch verschiedene Einzelanweisungen der Militärregierungen waren der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes – HVPF – einzelne Rechte zur Inbetriebnahme der wesentlichen Funkdienste übertragen worden, wobei aber die Funkhoheit – generell – in den Händen der Militärregierungen verblieb.

Mit Schreiben vom 27. Juli 1948 (BICO/Sec (48) 456) regte das Bipartite Control Office (BiCo) den Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (VR) an, einen Gesetzesentwurf vorzubereiten und dem Wirtschaftsrat (WR) zur Beratung und Abstimmung vorzulegen, der die erforderlichen Vorschriften enthalten sollte und die Bildung einer deutschen Behörde vorsah, die die Lizenzierung von Funkdiensten und die Aufsicht über Funkdienste ausüben sollte.

Die HVPF kam diesem Verlangen in der Weise nach, daß sie am 23. August 1948 den Entwurf eines Gesetzes vorlegte, nach dem der Direktor der HVPF die Rechte nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14.1.1928 ausüben sollte, die dem Reichspostminister bis zum Zusammenbruch des Reiches (5.5.1945) zustanden. Anders ausgedrückt, die HVPF wollte als Rechtsgrundlage für die geforderte Behörde (Fernmeldebehörde) das FAG vom 1928 heranziehen und durch den Wirtschaftsrat – dem gesetzgebenden Organ – das FAG als Gesetz für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet verabschieden lassen.

Diese vorgeschlagene Regelung wurde aber von den Militärregierungen und von verschiedenen deutschen Politikern abgelehnt. Der Amateurfunkdienst sollte, nach Verkündung des vorgenannten Gesetzes, durch eine Verordnung, auf der Grundlage des zuvor verabschiedeten Gesetzes, zugelassen werden. Als Vorbild für diesen Vorschlag diente die „Verordnung über Sender für Funkfreunde“ vom 9. Januar 1939 (veröffentlicht im Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 5 vom 12. Januar 1939).

Am 8. September 1948 legte der Verwaltungsrat den „Entwurf eines Gesetzes über

die Ausübung der Rechte aus dem Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 durch den Direktor der Verwaltung für das Post- und Fernmeldewesen“ (veröffentlicht als Drucksache 533 am 20. September 1948 vom Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) vor.

In diesem Gesetzentwurf ist zum Amateurfunkdienst folgendes ausgeführt: „...Damit ist der Direktor ermächtigt, die hier geforderte Amateurfunkverordnung selbst zu erlassen, ohne daß für diese technische Spezialverordnung es eines Gesetzes bedarf...“

Wie bereits ausgeführt, ist dieser Vorschlag aber von mehreren Seiten abgelehnt worden.

Funkamateure gegen Amateurfunk per Verordnung

Die Situation, den Amateurfunk betreffend, war also in der zweiten Jahreshälfte 1948 so, daß der Verwaltungsrat und die Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen dem Direktor für das Post- und Fernmeldewesen die Rechte, per Gesetz, zugestehen wollten, die dem Reichspostminister aus dem Gesetz über Fernmeldeanlagen von 1928 bis zum Zusammenbruch des Reiches 1945 zugestanden hatten.

Der Amateurfunk sollte dann, wie bereits ausgeführt, auf dem Weg einer Verordnung – durch den Direktor für das Post- und Fernmeldewesen – zugelassen werden. Die mit der Wahrnehmung der Interessen aller Funkamateure befaßten OMs hatten aber zwei Gründe, die gegen ihre Zustimmung zu einer Zulassung des Amateurfunkdienstes auf dieser Basis sprachen:

1. Man mußte zu diesem Zeitpunkt annehmen, daß das FAG von 1928 nicht mehr als geltendes Gesetz zugelassen würde und ein neues Fernmeldegesetz geschaffen werden mußte. Eine Verordnung für den Amateurfunkdienst auf der Rechtsgrundlage des neu zu schaffenden Fernmeldegesetzes setzt aber zunächst die Schaffung und Verkündung dieses Gesetzes voraus. Dann wäre erst der Weg für die Verabschiedung der Verordnung für den Amateurfunk offen gewesen.

Insgesamt ein Zeitaufwand, den die Funkamateure nicht abwarten wollten.

2. Die Hauptversammlung für das Post- und Fernmeldewesen hatte der vorgesehenen Verordnung für den Amateurfunk vorangesetzt: „...aufgrund des FAG 1928 wird – für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet – verordnet...“.

Diese Rechtsgrundlage – das FAG von 1928 – lehnten die Funkamateure ab. Sie hat-

ten zu deutlich die „Verordnung über Sender für Funkfreunde vom 9. Januar 1939“ auf der Rechtsgrundlage des FAG von 1928 und deren Auswirkungen in Erinnerung.

Beide vorgenannten Gründe deckten sich mit den Ansichten und Vorstellungen der Militärregierungen und verschiedener deutscher Politiker.

Lösung: eigenständiges Gesetz für Amateurfunk

Zur Lösung des Problems schlugen daher die Funkamateure vor, ein eigenständiges Gesetz für den Amateurfunk zu schaffen. Ein damaliger Berichterstatter hat diesen Vorschlag so protokolliert: „...Den Juristen wurde deshalb ein zweiter Weg empfohlen, die AFVO (Amateurfunk-Verordnung) vom übrigen Fernmeldewesen vollkommen zu trennen und als selbständiges Gesetz zu erlassen...“

Aufgrund dieses Vorschlages legte der Verwaltungsrat am 6. Dezember 1948 – als Drucksache 817 – den Entwurf eines Gesetzes über den Amateurfunk vor. Der Wirtschaftsrat fügte diesem Entwurf am 11. Januar 1949 eine Begründung – als Drucksache 891 – bei (veröffentlicht als Drucksache 891 des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes am 21. Januar 1949).

Der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, dessen Vorsitzender der Abgeordnete Horn (CDU) war und dem 3 Abgeordnete der CDU, 3 Abgeordnete der SPD und 1 Abgeordneter der FDP angehörten sowie 9 Angehörige der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen und 1 Vertreter des Länderrates, behandelte in seiner Sitzung am 11. Januar 1949 den Entwurf des Gesetzes über den Amateurfunk (Drucksache 817) und schlug für die §§ 2, 4 und 5 Änderungen vor, die als Antrag des Ausschusses und als Drucksache 893 dem Wirtschaftsrat zugeleitet wurden. Gleichzeitig wurde vom Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen am vorgenannten 11. Januar 1949 beschlossen, den Entwurf des Gesetzes über den Amateurfunk zur 2. und 3. Lesung der nächsten Vollversammlung vorzulegen. Weiter erklärte sich der Ausschuß damit einverstanden, daß der Vorsitzende des Ausschusses, der Abgeordnete Horn, die Berichterstattung in der Vollversammlung übernehmen sollte.

In der 31. Vollversammlung des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wurde dann am 19. Januar 1949 das Gesetz über den Amateurfunk nach der 2. und 3. Lesung angenommen und endgültig verabschiedet.

Der Länderrat hat in seiner Sitzung am 1. Februar 1949 (Drucksache 944) dem vom Wirtschaftsrat beschlossenen Gesetz über den Amateurfunk zugestimmt.

Genehmigung des Gesetzes durch Militärregierungen

In der Verfahrenstechnik der Gesetzgebung stand zu diesem Zeitpunkt noch die Genehmigung durch die Militärregierungen aus.

Am 18. Februar 1949 (Drucksache 1000 vom 8. März 1949) genehmigten die Militärregierungen das Gesetz über den Amateurfunk unter der Bedingung, daß im § 1 Abschnitt 2 die Worte „für Forschungszwecke bedarf er einer besonderen Genehmigung“ gestrichen werden.

Der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen behandelte dann in seiner Sitzung am 2. März 1949 die Bedingung der Militärregierung und schlug vor, der Vollversammlung des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes am 4. März 1949 einen entsprechenden Abänderungsantrag zu dem am 19. Januar 1949 angenommenen Gesetz über den Amateurfunk vorzulegen.

Dieser Abänderungsantrag wurde als Drucksache 1022 der 34. Vollversammlung des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes am 4. März 1949 vorgelegt und einstimmig angenommen. Der Länderrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes stimmte der Änderung (Drucksache 1048) am 9. März 1949 zu.

Am 14. März 1949 wurde das Gesetz über den Amateurfunk in der bis heute bestehenden Fassung verkündet (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 7 vom 22. März 1949).

Amateurfunk auf eigenständiger Gesetzesgrundlage

Der Amateurfunk war damit auf eine eigenständige Gesetzesgrundlage gestellt. Festzuhalten ist dabei, daß das Gesetz über den Amateurfunk bis zu seiner Verkündung am 14. März 1949 alle Gesetzgebungsmechanismen durchlaufen hat, die in der damaligen Zeit vorgeschrieben waren, und nach demokratischen Gesetzgebungsprinzipien zustande gekommen ist. So ist auch Eidenmüller (Eidenmüller, Post- und Fernmeldewesen, WK-Reihe Nr. 96, Vorbemerkung zu § 1 AFuG) zu widersprechen, wenn er ausführt: „Das Amateurfunkwesen ist nach 1945 auf Anordnung der Besatzungsmächte neu geregelt worden.“

Man muß Eidenmüller allerdings insofern nachsehen, da er sich dabei auf Aubert (Aubert, Fernmelderecht, 3. Auflage Band I Seite 140) stützt, der seinerseits ausführt: „Auf ausdrückliche Anordnung der Besatzungsmächte ist jedoch bei der Neuregelung des Amateurfunkwesens nach 1945 ein anderer Weg eingeschlagen und dieses Gebiet durch ein besonderes Gesetz, das Gesetz über den Amateurfunk vom 14.3.1949 nebst DVO vom 13.3.1967, geregelt worden.“

Die Militärregierungen (von Aubert als Besatzungsmächte bezeichnet) haben am 27. Juli 1948 lediglich angeregt, den Amateurfunk wieder offiziell zuzulassen, um damit den unlizenziierten Funkbetrieb der Kontrolle durch eine deutsche Behörde zu unterstellen. Dabei bezog sich die Anregung nicht ausschließlich auf den Amateurfunk, sondern auf die Lizenzierung aller Funkdienste und die Aufsicht über alle Funkdienste.

Das Schreiben, vom Bipartite Control Office am 27. Juli 1948 verfaßt, hatte folgenden Inhalt:

An den Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Betrifft: Erlaß einer Verordnung über die Lizenzierung von Funkdiensten und die Aufsicht über Funkdienste

1. In Übereinstimmung mit der Ermächtigung, die dem Wirtschaftsrat mit Artikel III (1) der Proklamation Nr. 7 der US.-Militärregierung und der Verordnung Nr. 126 der britischen Militärregierung übertragen wurde, wird angeregt, daß ein Gesetzentwurf vorbereitet und dem Wirtschaftsrat vorgelegt werden möge, der die erforderlichen Vorschriften enthält und die Bildung oder Bezeichnung einer deutschen Behörde vorsieht, die die folgenden Aufgaben wahrnehmen soll:

a) Aufsicht über alle Funksendeeinrichtungen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (mit Ausnahme von Rundfunkeinrichtungen), welche von Personen betrieben werden, die im Vereinigten Wirtschaftsgebiet leben.

b) Ab 1.9.1948 Ausgabe von Sendegenehmigungen an alle nicht in Abschnitt c aufgeführten Personen für die Teilnahme am Amateurfunkdienst.

c) Ab 1.9.1948 Ausgabe von Sendegenehmigungen an alliiertes Personal (einschl. Personal der akkreditierten Militärmissionen) für die Teilnahme am Amateurfunkdienst, soweit diese von den betreffenden Militärregierungen beantragt wird und mit den von diesen Militärregierungen herausgegebenen Anweisungen übereinstimmt.

d) Führung von Nachweisungen über die Lizenzen, die gemäß Abschnitt b und c ausgegeben worden sind. Die Nachweisungen sollen enthalten: Name, vollständige Anschrift, Rufzeichen, Leistung und Art der Sendung aller lizenziierter Personen. Den zuständigen Dienststellen der Militärregierung soll von dieser Behörde ein monatlicher Bericht zugestellt werden, der die in diesem Abschnitt geforderten Angaben enthält.

2. Diese Behörde soll an die Vorschriften der Internationalen Nachrichten-Konferenz von Atlantic-City 1947 bzw. an deren Ergänzungen gebunden sein.

3. Diese Behörde kann keine Frequenzen zuteilen oder die Aufsicht über den Rundfunk ausüben.

4. Diese Behörde kann an internationalen Funkkonferenzen nur mit vorheriger Genehmigung der Militärregierung teilnehmen.

Der weitere Verlauf der Entstehung des Amateurfunkgesetzes ist eingangs dargestellt worden.

Gesetz über den Amateurfunk 1949 einziges Fernmeldegesetz

Es gibt dem damaligen Geschehen eine pikante Note, daß erst durch die Anregung der Militärregierungen, den Amateurfunkdienst zu legitimieren, der Fernmeldebehörde – Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen – die Aufsicht über alle Funksendeeinrichtungen angetragen wurde. Aber, um es noch einmal zu verdeutlichen, die Aufsicht über und die Lizenzierung von Funksendeeinrichtungen durch die Fernmeldebehörde basieren nicht auf der Rechtsgrundlage des Fernmeldeanlagengesetzes von 1928; denn das FAG war außer Kraft gesetzt und dem Direktor der Verwaltung für das Post- und Fernmeldewesen die Ausübung der Rechte, die dem Reichspostminister bis zum Zusammenbruch des Reiches nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 zustanden, nicht zugestanden worden.

Es gab also zum Zeitpunkt 14. März 1949 nur ein geltendes Fernmeldegesetz, das Gesetz über den Amateurfunk, und der Entwurf zu diesem Gesetz war zudem von den Referenten der Deutschen Post – der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen – erstellt worden (Aussage in dem Protokoll des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen über die Sitzung vom 2. März 1949).

Insgesamt sollte an die Entstehung des Gesetzes über den Amateurfunk und die Fernmelderechtslage zu dieser Zeit immer dann erinnert werden, wenn Bestrebungen sichtbar werden, den Amateurfunkdienst, oder Bereiche des Amateurfunkdienstes, nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen zu regeln.

Amateurfunkstellen an Weltnachrichtenvertrag gebunden

Am 8. Mai 1949 erfolgte in einer Plenarsitzung des Parlamentarischen Rates die Schlußabstimmung über das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“. In der Woche vom 16. Mai bis 22. Mai 1949 wurde das Grundgesetz durch die Volksvertretungen von mehr als zwei Drittel der beteiligten deutschen Länder angenommen und konnte somit am 23. Mai 1949 verkündet werden.

Durch Artikel 124 in Verbindung mit Artikel 123 des Grundgesetzes wurde auch das Fernmeldeanlagengesetz von 1928 geltendes Bundesrecht, allerdings mit einer Ausnahme: die Fernmeldehoheit stand dem Bund bei Verkündung des Grundgesetzes noch nicht zu. Dieses Recht – das Fernmeldehoheitsrecht – behielten sich die Alliierten – wie auch verschiedene andere Rechte – bis zur vollen „Souveränität“ der Bundesrepublik Deutschland im Mai 1955 vor.

Das Gesetz über den Amateurfunk vom 14. März 1949 wurde ebenfalls durch die vorgenannten Artikel 123, 124 des Grundgesetzes Bundesrecht, aber auch hier mit einer Einschränkung für die Fernmeldebehörde. Durch Artikel 129 des Grundgesetzes wurde festgelegt, daß die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen (Durchführungsverordnungen) gemäß § 7 AFuG nur solche Rechtsverordnungen zuläßt, deren Inhalt nicht über den vom eigentlichen Gesetz gesteckten Rahmen hinausgehen.

Auch nach der Konstituierung des Bundestages am 7. September 1949 bestand für die Fernmeldebehörde, nun vertreten durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, die Bindung an die Vorschriften der Internationalen Nachrichten-Konferenz von Atlantic-City 1947 bzw. an deren Ergän-

zungen. Für Funkamateure haben diese Vorschriften insofern Bedeutung, daß sie entsprechend der in § 1 Abs. 3 AFuG enthaltenen Legaldefinition „eine Funkstelle im Sinne des Artikels 42 des Weltnachrichtenvertrages von Atlantic-City 1947“ sind und somit gleichberechtigter Funkdienst gegenüber allen anderen im Weltnachrichtenvertrag (heute Internationaler Fernmeldevertrag von Nairobi vom 6. November 1982) ausgewiesenen Funkdiensten sind.

(Der Verfasser ist an weiteren Dokumenten und Informationen aus der Entstehungszeit des AFuG interessiert und bittet daher die OMs, natürlich gegen Kostenerstattung, die Protokolle oder Unterlagen über diese Zeit besitzen, um Zusendung von Kopien.)

Gesetz über den Amateurfunk

vom 14. März 1949

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Funkamateure können eine Funkstation errichten und betreiben. Sie bedürfen hierzu sowie zur Mitbenutzung einer Amateurfunkstation einer Genehmigung.
- (2) Funkamateur ist, wer sich lediglich aus persönlicher Neigung und nicht in Verfolgung anderer, z.B. wirtschaftlicher oder politischer Zwecke mit Funktechnik und Funkbetrieb befaßt.
- (3) Eine Amateurfunkstation ist eine von einem Funkamateur betriebene Funkstelle im Sinne des Art. 42 des Weltnachrichtenvertrages von Atlantic City 1947*).

§ 2

- (1) Die Genehmigung ist durch den Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen zu erteilen, wenn der Funkamateur
 - a) seinen Wohnsitz im Vereinigten Wirtschaftsgebiet hat,
 - b) mindestens 18 Jahre alt ist,
 - c) gerichtlich nicht vorbestraft ist,
 - d) eine fachliche Prüfung für Funkamateure abgelegt hat.
- (2) Die Genehmigung berechtigt auch zum Errichten und Betreiben der zum Betrieb erforderlichen Empfänger und Frequenzmesser (Meßsender).

§ 3

Die Genehmigung ermächtigt den Funkamateur, im Rahmen der technischen und betrieblichen Bedingungen den Amateurfunkverkehr aufzunehmen.

§ 4

Die Genehmigung ist nicht übertragbar. Sie kann von dem Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung weggefallen sind.

*) Hier ist der Artikel 42 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) als Anhang zum Weltnachrichtenvertrag gemeint; ersetzt durch die Neufassung der VO Funk, Ausgabe 1982, »Artikel 32 – Amateurfunkdienst und Amateurfunkdienst über Satelliten«. Die VO Funk ist ein Anhang zum Internationalen Fernmeldevertrag.

§ 5

Für die Sendegenehmigung wird eine monatliche Gebühr, für die Prüfung eine einmalige Gebühr erhoben, die von dem Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen festgesetzt wird.

§ 6

Werden durch einen Funkamateur Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und nicht für ihn bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachricht sowie die Tatsache ihres Empfangs – ausgenommen bei Notrufen – anderen nicht mitgeteilt werden.

§ 7

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 14. März 1949

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler